



H a u p t s a t z u n g

der Stadt Alzey

vom 26.06.2019, in Kraft getreten am 06.07.2019

**geändert durch die 1. Änderungssatzungen zur
Hauptsatzung der Stadt Alzey vom 04.11.2019, in
Kraft getreten am 08.11.2019**

**geändert durch die 2. Änderungssatzung zur
Hauptsatzung der Stadt Alzey vom 17.12.2020, in
Kraft getreten am 25.12.2020**

**geändert durch die 3. Änderungssatzung zur
Hauptsatzung der Stadt Alzey vom 24.11.2023, in
Kraft getreten am 02.12.2023**

Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden neben der männlichen nicht auch die weibliche Form aufgeführt; gemeint sind jedoch in allen Fällen sowohl Frauen als auch Männer.

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen der Stadt Alzey erfolgen in einer Zeitung. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung diese Bekanntmachungen erfolgen. Alle weiteren öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Alzey erfolgen ausschließlich elektronisch auf der Internetseite der Stadt unter der Adresse „<https://www.alzey.de>“. Dies ist auf der Internetseite der Stadt Alzey bekannt zu machen.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung Alzey zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte Schafhausen, Weinheim, Heimersheim und Dautenheim werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln wie folgt bekannt gemacht:

Ortsbeirat:	Standort/e der Bekanntmachungstafel/n:
a) Stadtteil Schafhausen	Bekanntmachungstafel: Am Dorfbrunnen
b) Stadtteil Weinheim	Bekanntmachungstafeln: Hauptstraße (Am Dorfmitelpunkt) und Rathausstraße (Alte Schule)
c) Stadtteil Heimersheim	Bekanntmachungstafeln: Freier Platz und am Kindergarten
d) Stadtteil Dautenheim	Bekanntmachungstafeln: In der Brunnen- und Weidasser Straße

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der

Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Ortsbeiräte

(1) Die folgenden Ortsbezirke werden gebildet:

- a) Schafhausen
- b) Weinheim
- c) Heimersheim
- d) Dautenheim

Der Ortsbezirk Schafhausen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Schafhausen, der Ortsbezirk Weinheim umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Weinheim, der Ortsbezirk Heimersheim umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Heimersheim und der Ortsbezirk Dautenheim umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Dautenheim.

(2) Die Zahl der Mitglieder der Ortsbeiräte beträgt:

Ortsbeirat Schafhausen	5 Mitglieder
Ortsbeirat Weinheim	15 Mitglieder
Ortsbeirat Heimersheim	11 Mitglieder
Ortsbeirat Dautenheim	7 Mitglieder

§ 3 Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet einen Ausschuss für Zentrale Dienste und Finanzen; der Ausschuss hat 15 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

(2) Der Stadtrat bildet neben dem Ausschuss für Zentrale Dienste und Finanzen folgende weitere Ausschüsse:

Ausschuss für Bürgerdienste
Ausschuss für Bauen
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz
Rechnungsprüfungsausschuss
Schulträgerausschuss
Umlegungsausschuss

(3) Die Ausschüsse gemäß Absatz 2 haben 15 Mitglieder und für jedes Mitglied bis zu zwei Stellvertreter. Abweichend von Satz 1 haben der Rechnungsprüfungsausschuss 10 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

Der Schulträgerausschuss besteht aus 10 Ratsmitgliedern, 3 Vertretern der Lehrer an den Grundschulen sowie einem Vertreter der gewählten Elternvertretungen an den Grundschulen. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter.

Der Umlegungsausschuss besteht aus 2 Ratsmitgliedern und der gesetzlichen Zahl der sonstigen Mitglieder. Jedes Ratsmitglied hat einen Stellvertreter.

(4) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Stadtrates gewählt. Die folgenden Ausschüsse werden aus der Mitte des Stadtrates und sonstigen wählbaren Bürgern der Stadt Alzey gebildet:

Ausschuss für Bürgerdienste
Ausschuss für Bauen und Umwelt

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Stadtrates sein;
Entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Stadtrates vorzubereiten.

Die Zuständigkeit des Ausschusses für Zentrale Dienste und Finanzen erstreckt sich über die Aufgaben der in der Verwaltung gebildeten Fachbereiche 1 - Zentrale Dienste und 2 - Finanzen. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse für Bürgerdienste und Bauen und Umwelt erstrecken sich auf die Aufgaben der in der Verwaltung gebildeten Fachbereiche 3 - Bürgerdienste und 4 – Bauen und Umwelt. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Ausschuss für Zentrale Dienste und Finanzen die Federführung. Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses, Schulträgerausschusses und des Umlegungsausschusses ergeben sich aus den jeweiligen gesonderten Rechtsvorschriften.

(2) Dem Ausschuss für Zentrale Dienste und Finanzen obliegt insbesondere auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates über

1. die Teilhaushalte der Fachbereiche 1- Zentrale Dienste und 2 – Finanzen;
2. die Satzungen der Fachbereiche 1- Zentrale Dienste und 2 – Finanzen;
3. die Bauleitplanung, soweit nicht der Ausschuss für Bauen zuständig ist;
4. die Regionalplanung, soweit nicht der Ausschuss für Bauen zuständig ist;
5. die Entwicklungsvorhaben, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind.

(3) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Stadtrates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.

(4) Dem Ausschuss für Zentrale Dienste und Finanzen wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zur Ernennung der Beamten der Stadt Alzey ab dem dritten Einstiegsamt sowie Zustimmung zur Entlassung der Beamten auf Probe ab diesem Einstiegsamt gegen deren Willen.
2. Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der den Beamten ab dem dritten Einstiegsamtvergleichbaren Beschäftigten der Stadt Alzey sowie Zustimmung zur Kündigung gegen deren Willen.
3. Zustimmung zur Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns.
4. Genehmigung von Verträgen der Stadt Alzey mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 2.500,- €.
5. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.

6. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen der Fachbereiche 1 - Zentrale Dienste und 2 - Finanzen bis zu einem Betrag von 30.000 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.

7. Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Investitionskrediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung.

8. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten der Fachbereiche 1 - Zentrale Dienste und 2 - Finanzen ab 15.000 € im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

9. Gewährung von Zuschüssen und Zuwendungen der Fachbereiche 1 - Zentrale Dienste und 2 – Finanzen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, soweit sie die Geschäfte der laufenden Verwaltung übersteigen.

10. Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € im Einzelfall.

11. Alle Angelegenheiten der Pflege zwischenstaatlicher Beziehungen.

12. Unbefristete Niederschlagungen und Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister durch Gesetz oder diese Hauptsatzung übertragen ist.

13. Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Verkehrswert von 100.000 €.

14. Alle Aufgaben des Werksausschusses des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung.

Die Entscheidung gemäß Satz 1 Nr. 7 hinsichtlich der Investitionskreditaufnahmen gilt nur für Neuaufnahmen. Gemäß VV Nr. 2.2 zu § 103 GemO bedürfen Umschuldungen und damit auch Prolongationen ausdrücklich nicht der Zustimmung des Stadtrates.

(5) Der Ausschuss für Zentrale Dienste und Finanzen ist außerdem oberste Dienstbehörde im Sinne von § 89 Absatz 1 Nr. 1 LPersVG.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen bis zu einem Betrag von 7.500 € und außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen bis zu einem Betrag von 3.500 €. Die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen bis zu einem Betrag von 7.500 € bzw. 3.500 € im Einzelfall gilt dabei als Geschäft der laufenden Verwaltung, soweit es nicht um Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung oder mit präjudizierender Wirkung auf andere Vorgänge handelt.

2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einem Betrag von 15.000 €. Die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zu einem Betrag von 15.000 € im Einzelfall gilt dabei als Geschäft der laufenden Verwaltung, soweit es nicht um Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung oder mit präjudizierender Wirkung auf andere Vorgänge handelt.

3. Unbefristete Niederschlagungen und Erlass gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 3.000 €.

4. Zustimmung zur außergerichtlichen Einigung im Rahmen von Insolvenzverfahren.

§ 6 Beigeordnete

(1) Die Stadt Alzey hat bis zu drei ehrenamtliche Beigeordnete.

(2) Für die Verwaltung der Stadt Alzey werden vier Geschäftsbereiche gebildet, die dem Bürgermeister sowie der/dem Ersten und den beiden weiteren ehrenamtlichen Beigeordneten übertragen werden.

§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Stadtratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Stadtratssitzungen dienen, eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Durchschnittssatzes in Höhe von 100 €. Der Jahresbetrag des monatlichen Durchschnittssatzes wird um 50 v.H. gekürzt, wenn das Stadtratsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Stadtratssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme ausgeschlossen war.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstaufschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt. Der Durchschnittssatz für Verdienstaufschlag wird auf 25,- € netto je Stunde bis zu einem Tageshöchstsatz von maximal 100,- € festgelegt. Die Erstattung erfolgt längstens bis 17:30 Uhr und nur für Sitzungen, die an Werktagen (Montag bis Samstag) stattfinden. Die Erstattung erfolgt auch für Sitzungen städtischer Arbeitskreise und sonstige städtische Sitzungen, an denen die Mitglieder ehrenamtlich teilnehmen. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Stadtratsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Die Vorsitzenden der im Stadtrat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe der nach Absatz 2 festgesetzten Entschädigung.

§ 8 Fraktionsgelder

Jede Fraktion des Stadtrates erhält einen Sockelbetrag von 250,- € pro Kalenderjahr unabhängig von der Anzahl der Mitglieder der Fraktion. Zusätzlich erhalten die Fraktionen

einen Betrag von 170,- € pro Kalenderjahr für jedes Mitglied der Fraktion. Den Betrag nach Satz 2 erhalten auch fraktionslose Mitglieder. Die Beiträge für die Mitgliedschaft in kommunalpolitischen Vereinigungen werden den Fraktionen auf Nachweis erstattet.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse, die nicht Ratsmitglieder sind, erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 35 €.
- (2) Die Mitglieder des Umlegungsausschusses, die nicht Ratsmitglieder sind, erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 40 €.
- (3) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates oder der Stadt Alzey erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

§ 10

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ortsbeiräten

- (1) Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten eine Entschädigung in Form eines monatlichen Durchschnittssatzes in Höhe von 35 €.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 bis 5 entsprechend.

§ 11

Entschädigung für Mitglieder des Beirates für Migration und Integration

- (1) Die Mitglieder des Beirates für Migration und Integration erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 35 €.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 bis 5 entsprechend.

§ 12

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zzgl. 30 v.H gemäß § 13 Abs.1 Satz 3 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen wurde, erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung entspricht 80 v.H. des Höchstsatzes nach § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) vom 27.11.1997 in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Soweit es zur Wahrung eines vollen Rechtsanspruches erforderlich ist, erhalten die Beigeordneten eine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur aktuellen Hinzuverdienstgrenze unter Anrechnung etwaiger Einkünfte aus abhängiger Beschäftigung oder selbstständiger Tätigkeit.

§ 13

Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher

(1) Die Ortsvorsteher erhalten die jeweils höchstzulässige Aufwandsentschädigung gemäß § 14 Abs. 1 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) vom 27.11.1997 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Stellvertretende Ortsvorsteher, die den Ortsvorsteher innerhalb eines Monats insgesamt länger als 3 Tage vertreten, erhalten eine Aufwandsentschädigung bis zur gleichen Höhe wie der Ortsvorsteher entsprechend der für die Beigeordneten geltenden Bestimmungen.

(3) § 7 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 14

Entschädigung des Vorsitzenden des Beirates für Migration und Integration

Der Vorsitzende des Beirates für Migration und Integration erhält eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 70,- €. § 7 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 15

Aufwandsentschädigung der Gleichstellungsbeauftragten

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 110,- €. § 7 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 16

Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 4.

(2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten:

a) der ehrenamtliche Wehrleiter in Höhe von 100 v.H. des Höchstsatzes sowie einen Zuschlag je Stadtteil-Feuerwehr nach § 10 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung

b) der ständige Vertreter des Wehrleiters in Höhe von 50 v.H. des Wehrleiters nach § 10 Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung

c) die ehrenamtlichen Wehrführer in den Stadtteilen Dautenheim, Heimersheim und Weinheim in Höhe von 50 v.H. des Höchstsatzes nach § 10 Abs. 2 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung

d) die Stellvertreter der ehrenamtlichen Wehrführer in den Stadtteilen Dautenheim, Heimersheim und Weinheim in Höhe von 50 v.H. der Wehrführer nach § 10 Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung

e) der Jugendfeuerwehrwart in Höhe des Betrages nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung

f) die Zugführer in Höhe von 50 v.H. des Höchstsatzes nach § 10 Abs. 2 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung

g) Feuerwehrangehörige für die Alarm- und Einsatzplanung sowie für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel in Höhe von 50 v.H. des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 4 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung

h) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige haben Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung, wenn sie zu Einsätzen herangezogen werden, bei denen aufgrund des § 36 LBKG Kostenersatz geleistet worden ist. Die monatliche Aufwandsentschädigung ergibt sich aus dem Produkt des maßgeblichen Stundensatzes und der tatsächlichen Stundenzahl, zu der der Feuerwehrangehörige während des betreffenden Monats herangezogen worden ist. Der Stundensatz beträgt 8,30 €.

i) Feuerwehrangehörige für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Kleiderkammer in Höhe einer monatlichen Pauschale von 40,- €.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschalbetrages gewährt. Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 werden die in § 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.

(4) Künftige Änderungen der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung gelten mit den neuen Entschädigungssätzen bzw. mit dem gleichen Vorphundertatz für die nach Abs. 2 Buchstaben a-g festgesetzten Beträge, ohne dass es hierfür einer Änderung der Hauptsatzung bedarf. Der sich hieraus ergebende Gesamtbetrag ist um volle 10 Cent aufzurunden.

§ 17

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

(1) Die ehrenamtlichen Schriftführer in den Ortsbeiräten und im Beirat für Migration und Integration erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,- € für die Teilnahme an den Ortsbeiratssitzungen sowie die Anfertigung der entsprechenden Niederschrift.

(2) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Wahlausschusses der Stadt Alzey erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,- € für die Teilnahme an den Sitzungen des Wahlausschusses.

§ 18

Inkrafttreten

(1) Die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die 2. Änderungssatzung vom 17.12.2020 außer Kraft.

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Alzey, den 24.11.2023
gez.
Steffen Jung
Bürgermeister